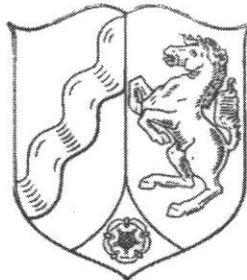


556 Ds-1 Js 11/12-48/12



Dem RA am
2.5.12
zugestellt

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen

geboren am 1996 in
wohnhaft
deutscher Staatsangehöriger

ges. Vertreter:
wohnhaft ebenda

wegen Störung des öffentlichen Friedens

hat das Amtsgericht – Jugendgericht – Aachen, Abt. 556
aufgrund der Hauptverhandlung vom 28.03.2012,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als Jugendrichter,

Staatsanwältin
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Ferner aus Alsdorf
als Verteidiger des Angeklagten

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung einer Straftat schuldig.

Ihm wird die Ableistung von 20 Stunden Sozialdienst nach Weisung der Jugendgerichtshilfe binnen 2 Monaten aufgegeben.

Die Verfahrenskosten trägt die Staatskasse, der Angeklagte seine Auslagen.

- §§ 126 i Nr. 2 StGB, 1, 3 ff JGG -

Gründe:

Der 1996 [REDACTED] geborene Angeklagte lebt bei seinen Eltern in [REDACTED]. Er besucht die Gesamtschule in der 8.Klasse und ist nicht vorbestraft oder vorbelastet.

Grund des glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten in der Hauptverhandlung sind die folgenden Feststellungen getroffen worden:

Am 11.11.2011 gegen 17.18 Uhr erhielt der Angeklagte auf Facebook zahlreiche Freundschaftsanfragen von Schulkameraden, die allerdings nicht ernst gemeint, sondern zum Zwecke der Provokation des Angeklagten eingestellt worden waren. Der Angeklagte war in der Vergangenheit mehrfach von Schulkameraden gemobbt worden und hatte auch selbst wie auch seine Eltern Unterstützung bei Lehrern gesucht. Der über dieses Verhalten erzwornte Angeklagte antwortete auf Facebook u.a.:

„Leute die ich so gar nicht leiden kann, haben fb (Facebook), wenn die mir fa (Freundschaftsanfragen) schicken, lauf ich Amok“.

Dieses war von mehreren Schülern wahrgenommen, die sich hierüber beunruhigten und schließlich am 14.11.2011 die Leitung der [REDACTED]-Gesamtschule in [REDACTED] informierten, die auch von dem Angeklagten besucht wird. Der Schulleiter informierte daraufhin Polizeibeamte, die sich sodann mit dem Schulleiter wie auch mit dem Angeklagten sprachen. Der Angeklagte, der auch anschließend zur Wache nach Alsdorf gebracht wurde, erhielt in den Schulleiter eine soziale Ansprechpartnerin und inzwischen hat sich auch das Sozialverhalten gegenüber dem Angeklagten im Klassenverband deutlich verbessert, so dass [REDACTED] sich wohl fühlt.

Aufgrund der obigen Feststellungen hat sich der Angeklagte der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, strafbar nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig gemacht. Seine Ankündigung, dass er Amok laufen werde, konnte von gleichaltrigen Facebook-Benutzern so verstanden werden, dass er tatsächlich einen Amoklauf beabsichtigen könnte. Vorangegangen waren Situationen, die der Angeklagte als einschüchternd empfand, so dass er allerdings nicht normgerecht und sachgerecht hierauf reagierte. Als Gymnasiast in der 8.Klasse musste er auch das Verständnis haben, dass ein solches Schreiben von seinen Mitschülern entsprechend verstanden werden könnte und hervorruft. Das Schreiben in Facebook erhält insoweit eine Einschüchterung der Adressaten, die dem Angeklagten heute auch leid tut.

Der Angeklagte war zur Tatzeit Jugendlicher, jedoch zweifelsfrei in der Lage, das

Unrecht dieser einmaligen Straftat einzusehen und entsprechend zu handeln.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass er sich einsichtig und geständig gezeigt hat. Die Motivation für die vorliegende Straftat ist zu berücksichtigen, ebenso wie auch das Fehlen irgendwelcher Vorbelastungen. Der Angeklagte scheint auch durch das vorliegende Verfahren sichtbar beeindruckt. Es bedarf vorliegend nicht des Ausspruches einer Verwarnung im Hinblick auf die überwiegend für den Angeklagten sprechenden Umstände. Die Konsequenzen seines Handelns, wie er es selbst in der Schule bereits erlebt hat, sind ihm nochmal in der Hauptverhandlung nachdrücklich vor Augen geführt worden. Die Verhängung von 20 Stunden Sozialdienst nach Weisung der Jugendgerichtshilfe binnen zwei Monaten ist angemessen und ausreichend als erzieherisches Zuchtmittel, nachdem eine Verfahrenseinstellung seitens der Staatsanwaltschaft Aachen nicht befürwortet worden ist. Kommt der Angeklagte dieser Auflage nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach Rechtskraft des Urteiles nach, muss er mit der Verhängung von Ungehorsamsarrest von bis zu 4 Wochen rechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 StPO, 74 JGG.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt



FERNER
Anwaltskanzlei
 Carl-Zeiss-Strasse 5
 52477 Alsdorf
 Telefon 0 24 04 / 9 21 00
 Telefax 0 24 04 / 9 21 02